

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

DRINGEND

Ende a.B.-Frust 16. 12. 1996

Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>103 - GE/19 P6</i>
Datum	<i>6. 12. 1996</i>
Verteilt	<i>Kr 10. Dez. 1996</i>

Mag. Peyerl

Wien, am 6.12.1996

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
12.605/15-I 2/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Dangl/5842

Betreff: Entwurf eines Pflanzgutgesetzes

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, die Abschrift des Entwurfes eines Pflanzgutgesetzes in 25 Ausfertigungen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

 Dr. Blauensteiner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wimmer



SEKTION I - RECHT

V o r b l a t t

17.10.1996

Problem:

Das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Obstarten ist derzeit im Bundesgesetz vom 30. Oktober 1958 über den Verkehr mit Obstpflanzgut, BGBl.Nr.243 i.d.F. BGBl.Nr. 504/1974, geregelt. Dieses Gesetz wurde jedoch mangels Erlassung der erforderlichen Durchführungsverordnungen nie vollzogen. Eine bloße Novellierung des Bundesgesetzes von 1958 über den Verkehr mit Obstpflanzgut ist aufgrund der großen Unterschiede zum Regelungsgehalt der EU- Richtlinien betreffend den Pflanzgutverkehr nicht sinnvoll. Das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen- und Gemüsearten war bisher nicht gesetzlich geregelt. Mit dem Beitritt Österreichs zur EU sind die besagten Richtlinien zu übernehmen.

Ziele und Problemlösung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die folgenden Richtlinien umgesetzt: 91/682/EWG, 92/33/EWG, 92/34/EWG, 93/48/EWG, 93/49/EWG, 93/61/EWG, 93/62/EWG, 93/63/EWG, 93/64/EWG, 93/78/EWG und 93/79/EWG.

Inhalt:

Es werden die Voraussetzungen des Inverkehrbringens von Pflanzgut aufgestellt, weiters werden die Zulassung von Versorgern und Labors sowie deren Pflichten geregelt. Das Gesetz regelt ebenso die Registrierung von Sorten sowie die Zertifizierung von Pflanzgut.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mit der Vollziehung des Pflanzgutgesetzes wird ein Aufwand von 5,091 Millionen ATS verbunden sein. Es sind die Führung eines Betriebsregisters sowie eines bis zum Jahr 2000 befristeten Sortenverzeichnisses, die Zertifizierung von Pflanzgut und weiters regelmäßige Überwachungs- und Überprüfungstätigkeiten seitens der Behörde erforderlich.

EU- Konformität:

Gegeben.

Stand: 14.10.1996

Entwurf

Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstarten (Pflanzgutgesetz), Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird, und Bundesgesetz, mit dem das Rebenverkehrsgesetz 1996 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstarten (Pflanzgutgesetz)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt Inverkehrbringen

- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Besondere Voraussetzungen
- § 5 Verpackung und Kennzeichnung
- § 6 Anforderungen an das Pflanzgut
- § 7 Pflanzgut mit herabgesetzten Anforderungen
- § 8 Zulassung der Versorger und Labors
- § 9 Aberkennung der Zulassung
- § 10 Pflichten der Versorger und Labors
- § 11 Befugnisse und Pflichten der Behörde
- § 12 Registrierung von Sorten von Zierpflanzenarten und Obstarten
- § 13 Zertifizierung von Pflanzgut von Obstarten

3. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

- § 14 Einfuhr aus einem Drittland
- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Gebühren
- § 17 Behördenorganisation
- § 18 Anwendung des AVG

Stand: 14.10.1996

- 2 -

- § 19 Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Bundesgesetze
- § 20 Sachverständige der Kommission
- § 21 Bezugnahme auf Richtlinien
- § 22 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 23 Vollzugsklausel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Inverkehrbringen von

1. Pflanzgut von Zierpflanzenarten der im Anhang der Richtlinie 91/682/EWG angeführten Gattungen und Arten,
2. Pflanzgut von Gemüsearten der im Anhang II der Richtlinie 92/33/EWG angeführten Gattungen und Arten sowie deren Hybriden,
3. Pflanzgut von Obstarten zur Fruchterzeugung der im Anhang II der Richtlinie 92/34/EWG angeführten Gattungen und Arten sowie deren Hybriden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Saatgut von Gemüsearten,
2. sonstiges Saatgut im Sinne des Saatgutgesetzes 1997,
3. forstliches Vermehrungsgut und
4. Vermehrungsgut von Reben.

(3) Dieses Bundesgesetz ist, sofern nicht anderes bestimmt wird, weiters nicht anzuwenden auf Versorger, die Pflanzgut

1. nachweislich in Drittländer ausführen oder
2. für Tests, wissenschaftliche Zwecke, Zuchtzwecke oder für Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt verwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. "Pflanzgut": die Gesamtheit von Vermehrungsmaterial und Pflanzen;

Stand: 14.10.1996

- 3 -

2. "Vermehrungsmaterial":
 - a) Saatgut, Pflanzenteile und jegliches Pflanzenmaterial einschließlich Unterlagen, das zur Vermehrung und Erzeugung von Zierpflanzen und anderen Pflanzen zu Zierzwecken bestimmt ist,
 - b) Pflanzenteile und jegliches Pflanzenmaterial einschließlich Unterlagen zur Vermehrung und Erzeugung von Gemüsepflanzen,
 - c) Saatgut, Pflanzenteile und jegliches Pflanzenmaterial einschließlich der Unterlagen zur Vermehrung und Erzeugung von Pflanzen von Obstarten;
3. "Pflanzen":
 - a) Zierpflanzen, die nach dem Inverkehrbringen gepflanzt oder wiederausgepflanzt werden sollen,
 - b) Pflanzenteile und ganze Pflanzen - bei veredelten Pflanzen einschließlich der veredelten Komponenten - die zur Gemüseerzeugung gepflanzt werden sollen,
 - c) Pflanzen von Obstarten, die nach dem Inverkehrbringen gepflanzt oder wiederausgepflanzt werden sollen;
4. "Versorger": natürliche oder juristische Person, die in bezug auf Pflanzgut erwerbsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:
Reproduktion, Erzeugung, Erhaltung, Behandlung oder Inverkehrbringen;
5. "Inverkehrbringen": das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und Überlassen im geschäftlichen Verkehr; dem Inverkehrbringen steht gleich:
 - a) die Abgabe in Genossenschaften oder in sonstigen Personenvereinigungen an deren Mitglieder,
 - b) die Abgabe in jeglicher Form von Pflanzgut durch Genossenschaften oder sonstige natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften nach Handelsrecht;
6. "Partie": eine bestimmte Stückzahl ein und derselben Ware, die in bezug auf Zusammensetzung und Ursprung homogen ist;

Stand: 14.10.1996

- 4 -

7. "Gattungen und Arten": Pflanzenarten sowie Zusammenfassungen und Unterteilungen von Pflanzenarten;
 8. "Sorte": eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Stufe, die
 - a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebenden Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
 - b) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
 - c) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;
 9. "Labor": öffentliche oder private Einrichtung zur Analyse und zuverlässigen Diagnose, die dem Versorger die Qualitätsüberwachung ermöglicht;
 10. "Mitgliedstaaten": Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG);
 11. "Vertragsstaaten": Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR);
 12. "Drittländer": Staaten, die weder Vertragsstaaten noch Mitgliedsstaaten sind.
- (2) Bei Pflanzgut von Obstarten zur Fruchterzeugung ist:
1. "Vorstufenmaterial": Vermehrungsmaterial, das
 - a) nach allgemein anerkannten Verfahren im Hinblick auf die Erhaltung der Sortenechtheit einschließlich der einschlägigen Merkmale des pomologischen Wertes sowie die Verhütung von Pflanzenkrankheiten gewonnen wurde,
 - b) zur Erzeugung von "Basismaterial" bestimmt ist,
 - c) die Anforderungen gemäß § 6 Z 3 lit.b erfüllt und
 - d) bei einer amtlichen Prüfung als die vorgenannten Anforderungen erfüllendes Vermehrungsmaterial anerkannt wurde;

Stand: 14.10.1996

- 5 -

2. "Basismaterial": Vermehrungsmaterial, das
 - a) unmittelbar oder in einer begrenzten Anzahl von Stufen vegetativ aus "Vorstufenmaterial" nach allgemein anerkannten Verfahren im Hinblick auf die Erhaltung der Sortenechtheit einschließlich der einschlägigen Merkmale ihres pomologischen Wertes sowie die Verhütung von Pflanzenkrankheiten gewonnen wurde,
 - b) zur Erzeugung von "Zertifiziertem Material" bestimmt ist,
 - c) die Anforderungen gemäß § 6 Z 3 lit.b erfüllt und
 - d) bei einer amtlichen Prüfung als die vorgenannten Anforderungen erfüllendes Vermehrungsmaterial anerkannt wurde;
3. "Zertifiziertes Material": Pflanzgut, das
 - a) unmittelbar oder in einer begrenzten Anzahl von Stufen vegetativ aus "Basismaterial" gewonnen wurde,
 - b) die Anforderungen gemäß § 6 Z 3 lit.b erfüllt und
 - c) bei einer amtlichen Prüfung als die vorgenannten Anforderungen erfüllendes Pflanzgut anerkannt wurde;
4. "CAC (Conformitas Agraria Communitatis)-Material": Pflanzgut, das bestimmten Mindestanforderungen entspricht, jedoch nicht einer Zertifizierung unterliegt;
5. "Virusfreies Pflanzgut (vf)": Pflanzgut, das
 - a) nach international anerkannten wissenschaftlichen Verfahren geprüft und als infektionsfrei befunden wurde,
 - b) sich in der Vegetationsprüfung als frei von Symptomen von Viren oder virusartigen Schaderregern erwiesen hat,
 - c) unter Bedingungen, die die Infektionsfreiheit sicherstellen, erhalten wurde und
 - d) als frei von allen Viren und virusartigen Schaderregern befunden wird, die in der Europäischen Gemeinschaft bei der betreffenden Art endemisch sind.Als "virusfrei" gilt ferner Pflanzgut, das vegetativ unmittelbar von solchem Pflanzgut in einer spezifischen Anzahl von Stufen gewonnen wurde, das sich in der

Stand: 14.10.1996

- 6 -

Vegetationsprüfung als frei von Symptomen von Viren oder virusartigen Schaderregern erwiesen hat und das unter Bedingungen, die die Infektionsfreiheit sicherstellen, erzeugt und erhalten wurde.

6. "Virusgetestetes Pflanzgut (vt)": Pflanzgut, das
- a) nach international anerkannten wissenschaftlichen Verfahren geprüft und als infektionsfrei befunden wurde,
 - b) sich in der Vegetationsprüfung als frei von Symptomen von Viren oder virusartigen Schaderregern erwiesen hat,
 - c) unter Bedingungen, die die Infektionsfreiheit sicherstellen, erhalten wurde und
 - d) als frei von bestimmten gefährlichen Viren und virusartigen Schaderregern befunden wird, die in der Europäischen Gemeinschaft bei der betreffenden Art endemisch sind und geeignet sind, den Wert des Pflanzgutes zu mindern.

Als "virusgetestet" gilt ferner Pflanzgut, das vegetativ unmittelbar von solchem Pflanzgut in einer spezifischen Anzahl von Stufen gewonnen wurde, das sich in der Vegetationsprüfung als frei von Symptomen von Viren oder virusartigen Schaderregern erwiesen hat und das unter Bedingungen, die die Infektionsfreiheit sicherstellen, erzeugt und erhalten wurde.

2. Abschnitt

Inverkehrbringen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 3. (1) Pflanzgut darf nur in ausreichend homogenen Partien in Verkehr gebracht werden, muß gemäß § 5 verpackt und gekennzeichnet sein und den Anforderungen gemäß § 6 entsprechen.

Stand: 14.10.1996

- 7 -

(2) Pflanzgut darf nur von einem Versorger, der in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat zugelassen ist, in Verkehr gebracht werden.

(3) Pflanzgut, das von seiner Aufmachung her ausschließlich für den Verkauf an den nichtgewerblichen Letztverbraucher bestimmt ist, darf auch von Versorgern gemäß Abs.4 und 5 in Verkehr gebracht werden.

(4) Versorger, deren Tätigkeit sich auf den reinen Vertrieb von Pflanzgut beschränkt, das nicht im eigenen Betrieb erzeugt und verpackt wurde, benötigen keine Zulassung. Diese Versorger haben den Kauf und den Verkauf oder die Lieferung dieser Erzeugnisse schriftlich oder in anderer Form dauerhaft in Unterlagen festzuhalten und unterliegen den Pflichten gemäß § 10 Abs.1 Z 4 bis 6.

(5) Versorger, deren Tätigkeit in diesem Bereich sich auf die Lieferung kleiner Mengen Pflanzgutes an nicht gewerbliche Letztverbraucher beschränkt, benötigen keine Zulassung. Sie unterliegen den Pflichten gemäß § 10 Abs.1 Z 4 bis 6.

(6) Analysen, die dem Versorger die Qualitätsüberwachung ermöglichen, dürfen nur von einem Labor, das in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat zugelassen ist, durchgeführt werden.

Besondere Voraussetzungen

§ 4. (1) Pflanzgut von Zierpflanzenarten darf nur mit einem Hinweis auf die Sorte oder auf die Pflanzengruppe in Verkehr gebracht werden,

- a) wenn die genannte Sorte entweder allgemein bekannt und in einer der Listen gemäß § 12 Abs.1 Z 1 und 2 oder wenn sie in einer der Listen gemäß § 12 Abs.1 Z 4 eingetragen ist oder
- b) die Pflanzengruppe in einer Weise beschrieben ist, daß jede Verwechslung mit einer Sorte vermieden wird.

Stand: 14.10.1996

- 8 -

(2) Pflanzgut von Gemüsearten darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die genannte Sorte

- a) in mindestens einem Vertragsstaat gemäß der Richtlinie 70/458/EWG (ABl. L 225 vom 12.10.1970 S 7) zugelassen ist oder
- b) zu einer in mindestens einem Vertragsstaat amtlich zugelassenen Sorte gehört.

(3) Pflanzgut von Obstarten darf nur mit einem Hinweis auf die Sorte in Verkehr gebracht werden und muß weiters die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Bei einer Einstufung als "CAC-Material" muß die genannte Sorte entweder
 - a) allgemein bekannt und in eine der Listen gemäß § 12 Abs.1 Z 1 und 2 oder aber in einer der Listen gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 eingetragen sein und
 - b) das Pflanzgut die Anforderungen gemäß § 6 Z 3 lit.a erfüllen.
2. Bei einer Einstufung als "Vorstufenmaterial", "Basismaterial" oder "zertifiziertes Material" muß
 - a) die Sorte in einer amtlichen Liste gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 eingetragen sein und
 - b) das Pflanzgut die Anforderungen gemäß § 6 Z 3 lit.b, c und d erfüllen.

Bei Unterlagen, die keiner Sorte angehören, ist nur auf die betreffende Art oder auf die betreffende interspezifische Hybride zu verweisen.

Verpackung und Kennzeichnung

§ 5. (1) Pflanzgut ist bei der Anzucht, Aufzucht, Ernte oder Entnahme vom Elternmaterial partieweise getrennt zu halten und zu kennzeichnen.

Stand: 14.10.1996

- 9 -

(2) Wird Pflanzgut unterschiedlichen Ursprungs bei Verpackung, Lagerung, Beförderung oder Lieferung vermengt oder vermischt, so hat der Versorger Aufzeichnungen über die Zusammensetzung der Sendung und den Ursprung der einzelnen Bestandteile zu führen.

(3) Pflanzgut darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es von einem vom Versorger zu erstellenden Dokument begleitet ist, das aus geeignetem, erstmals verwendeten Papier hergestellt und in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft in lateinischen Buchstaben gedruckt sein muß.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung die Angaben, die das Begleitdokument zu enthalten hat, festzulegen.

Anforderungen an das Pflanzgut

§ 6. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung festzulegen:

1. für Pflanzgut von Zierpflanzenarten
 - a) die Bedingungen hinsichtlich der Qualität und der Pflanzengesundheit, denen Pflanzgut entsprechen muß, insbesondere im Zusammenhang mit dem angewandten Vermehrungssystem, der Reinheit der Aufwüchse und gegebenenfalls den besonderen Eigenschaften der Sorten,
 - b) die Bedingungen, denen gattungs- oder artfremde Unterlagen entsprechen müssen, sofern sie Edelreiser der betreffenden Gattungen oder Arten tragen;

Stand: 14.10.1996

- 10 -

2. für Pflanzgut von Gemüsearten

- a) die Anforderungen, denen das Pflanzgut genügen muß, insbesondere die Anforderungen betreffend die Qualität der Kultur, die Reinheit der Kultur und gegebenenfalls die Sortenmerkmale,
- b) die Anforderungen, denen Vermehrungsmaterial genügen muß, und zwar insbesondere die Anforderungen betreffend das angewandte Vermehrungssystem, die Reinheit der Aufwüchse und gegebenenfalls die Sortenmerkmale,
- c) die Bedingungen, denen gattungs- oder artfremde Unterlagen entsprechen müssen, sofern sie mit Pflanzgut der betreffenden Gattung oder Art veredelt worden sind oder werden sollen;

3. für Pflanzgut von Obstarten

- a) die Bedingungen, denen CAC- Material hinsichtlich der Qualität und der Pflanzengesundheit entsprechen muß, insbesondere im Zusammenhang mit dem angewandten Vermehrungssystem, der Reinheit der Aufwüchse und - außer bei Unterlagen, deren Material keiner Sorte angehört- dem Sortenaspekt;
- b) die Bedingungen, denen Vorstufenmaterial, Basismaterial und zertifiziertes Material entsprechen müssen, und zwar hinsichtlich der Qualität, der Pflanzengesundheit, der angewandten Prüfverfahren, des angewandten Vermehrungssystems bzw. der angewandten Vermehrungssysteme und - außer bei Unterlagen, deren Material keiner Sorte angehört - des Sortenaspektes;
- c) die Bedingungen, denen gattungs- oder artfremde Unterlagen und sonstige Pflanzenteile entsprechen müssen, um Edelreiser der betreffenden Gattungen oder Arten zu tragen;
- d) die betreffenden Viren oder virusartigen Schaderreger, wenn auf die Merkmale "virusfrei" oder "virusgetestet" verwiesen wird.

Stand: 14.10.1996

- 11 -

Pflanzgut mit herabgesetzten Anforderungen

§ 7. Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Pflanzgut darf Pflanzgut einer bestimmten Kategorie, die minder strengen Anforderungen unterworfen ist, aufgrund einer Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft für einen bestimmten Zeitraum in Verkehr gebracht werden.

Zulassung von Versorgern und Labors

§ 8. (1) Die Zulassung von Versorgern mit Sitz oder Wohnsitz im Inland ist bei der Behörde zu beantragen. Die Behörde hat Versorger mit Bescheid zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs.5 vorliegen. Soweit dies zur Sicherung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(2) Die Zulassung von Labors mit Sitz im Inland ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beantragen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat Labors mit Bescheid zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs.5 vorliegen. Soweit dies zur Sicherung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(3) Als zugelassene Labors gelten

1. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft,
2. das Bundesamt für Agrarbiologie,
3. die Höhere Bundeslehranstalt und das Bundesamt für Wein- und Obstbau,
4. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und
5. Labors von Vertrags- oder Mitgliedstaaten, wenn es sich um amtliche oder amtlich anerkannte Labors handelt.

Stand: 14.10.1996

- 12 -

(4) Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

1. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Antragstellers,
2. Art und Umfang der Tätigkeiten, für die der Antragsteller die Zulassung anstrebt,
3. gegebenenfalls die Registernummer nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl.Nr.532.

(5) Dem Antrag sind alle Unterlagen anzuschließen, mit denen

1. ein Versorger glaubhaft machen kann, daß seine Erzeugungsverfahren und sein Betrieb den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Art der von ihm durchgeführten Tätigkeit entsprechen;
2. ein Labor glaubhaft machen kann, daß die von seinem Personal angewandten technischen Verfahren und Methoden geeignet sind, die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Untersuchungen durchzuführen, und es über eine technische Mindestausstattung verfügt, die dem aktuellen Stand der Labortechnik entspricht.

(6) Beabsichtigt ein Versorger oder ein Labor, eine andere Tätigkeit als jene auszuüben, für die die Zulassung erteilt wurde, so ist ein neuerlicher Antrag auf Zulassung zu stellen.

(7) Einem zugelassenen Versorger oder Labor ist durch die für die Zulassung zuständige Behörde eine amtliche Registernummer zuzuweisen, die die Identifizierung des Betriebes ermöglicht. Die Registernummer ist in ein amtliches Verzeichnis aufzunehmen. Ist ein Versorger bereits in das amtliche Verzeichnis gemäß § 14 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, aufgenommen worden, so kann die ihm gemäß § 14 Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 zugewiesene Registriernummer verwendet werden.

Stand: 14.10.1996

- 13 -

Aberkennung der Zulassung

§ 9. Ergibt die amtliche Überwachung oder Überprüfung, daß

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 nicht mehr vorliegen oder
2. den Pflichten gemäß § 10 nicht oder nicht mehr nachgekommen wird,

so hat die für die Zulassung zuständige Behörde die Behebung der Mängel binnen angemessener Frist aufzutragen. Erfolgt diese nicht, so ist die Zulassung mit Bescheid aufzuheben.

Pflichten der Versorger und Labors

§ 10. (1) Der Versorger hat

1. routinemäßig kritische Punkte im Erzeugungsverfahren gemäß Abs.4 zu ermitteln und diese zu überwachen,
2. im Hinblick auf eine lückenlose Information der Behörde Aufzeichnungen gemäß Abs.4 zu führen und diese mindestens drei Jahre aufzubewahren,
3. zu gewährleisten, daß Proben fachgerecht gezogen und der Behörde auf Verlangen unentgeltlich zu Verfügung gestellt werden,
4. die jederzeitige Überwachung und Überprüfung durch die Behörde zu dulden,
5. eine für die Erfüllung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes verantwortliche Person sowie einen Vertreter namhaft zu machen,
6. bei Auftreten von in den Anhängen der Richtlinien 93/48/EWG, 93/49/EWG oder 93/61/EWG angeführten Schadorganismen unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten und die ihm von dieser aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Die Labors haben Untersuchungen nach den Kriterien gemäß Abs.3 durchzuführen und Aufzeichnungen gemäß Abs.3 zu führen.

Stand: 14.10.1996

- 14 -

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung jene Kriterien, nach denen die von den Labors angewandten technischen Verfahren und Methoden geeignet sind, die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Untersuchungen durchzuführen, sowie den Inhalt und Umfang der Aufzeichnungen festzulegen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat weiters mit Verordnung die vom Versorger routinemäßig zu kontrollierenden kritischen Punkte im Erzeugungsverfahren, den Inhalt und den Umfang der Aufzeichnungen sowie den Umfang und die Methoden der Probenahme festzulegen.

Befugnisse und Pflichten der Behörde

§ 11. (1) Die Behörde hat Versorger und deren Einrichtungen regelmäßig zu überwachen und auf die Einhaltung der Pflichten gemäß § 10 hin zu überprüfen, zugelassene Versorger jedoch mindestens einmal jährlich. Die Überwachung und die Überprüfungen haben außer bei Gefahr im Verzug jeweils zu den Geschäfts- und Betriebszeiten zu erfolgen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat Labors regelmäßig zu überwachen und mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Pflichten gemäß § 10 hin zu überprüfen. Die Überwachung und die Überprüfungen haben außer bei Gefahr im Verzug jeweils zu den Geschäfts- und Betriebszeiten zu erfolgen.

(3) Die Behörde hat Pflanzgut stichprobenweise auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes hin zu überprüfen.

Stand: 14.10.1996

- 15 -

Registrierung von Sorten von Zierpflanzenarten und Obstarten

§ 12. (1) Die Registrierung der Sorte hat zu erfolgen durch Eintragung in

1. das Sortenschutzregister gemäß Sortenschutzgesetz 1993,
2. das Register gemäß Art. 87 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates (Amtsblatt 227 vom 1. September 1994, S. 1),
3. ein bis 30. Juni 2000 gültiges Verzeichnis für Sorten von Obstarten, das vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu führen ist, wenn
 - a) eine Eintragung in ein Register gemäß den Z 1, 2 und 4 nicht vorliegt,
 - b) für die betreffende Sorte eine amtliche Beschreibung erfolgt ist und
 - c) diese Sorte bereits vor dem 1. Jänner 1993 in Verkehr gebracht wurde oder
4. eine von Versorgern geführte Liste, die der Behörde jederzeit zugänglich sein und dieser auf Verlangen auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden muß.

(2) Die Befristung der Sorteneintragung gemäß Abs.1 Z 3 erlischt, wenn zwischenzeitlich in mindestens zwei Mitgliedstaaten eine Eintragung der betreffenden Sorte in eine amtliche Liste erfolgt ist und diese Sorte von der Europäischen Gemeinschaft nach dem Verfahren des Art.21 der Richtlinie 92/34/EWG bestätigt wurde.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung festzulegen:

- a) die Angaben, die die Listen gemäß Abs.1 Z 4 zu enthalten haben, und
- b) die Anforderungen, denen die Listen gemäß Abs.1 Z 4 zu entsprechen haben.

Stand: 14.10.1996

- 16 -

Zertifizierung von Pflanzgut von Obstarten

§ 13. (1) Die Zertifizierung von Pflanzgut von Obstarten ist vom Versorger beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu beantragen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name (Firma) und Anschrift des Antragstellers;
2. Sortenbezeichnung und Vermehrungsstufe;
3. einen Nachweis über die Eintragung in eine Sortenliste gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis 3;
4. Sortenbeschreibung (Unterscheidungsmerkmale);
5. Verwendungszweck;
6. Angaben zur phytosanitären Prüfung;
7. allfällige Hinweise auf besondere, für den Anbau wichtige Eigenschaften (wie Boden, Klima oder Erziehungssystem).

(3) Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft hat das Pflanzgut mit Bescheid zu zertifizieren, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs.3 Z 2 erfüllt sind, wobei die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 4 Abs.3 Z 2 lit.b durch eine labormäßige Untersuchung bestätigt sein muß.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung festzulegen:

1. die Merkmale, auf welche sich die labormäßigen Untersuchungen mindestens zu erstrecken haben,
2. die Mindestanforderungen für die Durchführung der labormäßigen Untersuchungen.

(5) Die Zertifizierung ist vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft mit Bescheid aufzuheben, wenn zumindest eine der Voraussetzungen gemäß Abs.3 nicht mehr erfüllt ist.

Stand: 14.10.1996

- 17 -

3. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Einfuhr aus einem Drittland

§ 14. (1) Pflanzgut aus einem Drittland, das hinsichtlich der Anforderungen für Versorger, der Echtheit, der Merkmale, des Nährsubstrates, der Überprüfungsregelung, der Verpackung, der Kennzeichnung und gegebenenfalls der Plombierung sowie des Pflanzenschutzes die gleiche Gewähr bietet wie Pflanzgut, das die Vorschriften dieses Bundesgesetzes erfüllt, darf eingeführt werden, sofern eine Gleichstellungsfeststellung der Europäischen Gemeinschaft vorliegt. Im Begleitdokument ist zusätzlich das Ursprungsland anzugeben.

(2) Anderes Pflanzgut darf nur eingeführt werden, wenn in einem Pflanzengesundheitszeugnis (§§ 26 und 27 des Pflanzenschutzgesetzes 1995) bestätigt ist, daß das Pflanzgut den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

(3) Die Einfuhrkontrolle nach diesem Bundesgesetz ist von der gemäß § 30 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl.Nr.532, für die phytosanitäre Einfuhrkontrolle zuständigen Behörde unter Anwendung der in § 31 und § 33 Abs.1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

(4) Das Begleitdokument oder das Pflanzengesundheitszeugnis, das die Anforderungen gemäß Abs.1 und 2 erfüllt, bildet bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) und Art. 218 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (Zollkodex-Durchführungsverordnung).

Stand: 14.10.1996

- 18 -

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. Pflanzgut entgegen den §§ 3, 4 und 5 in Verkehr bringt,
2. als Versorger oder Labor den in § 10 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder
3. Pflanzgut entgegen § 14 einführt,

und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfalle bis zu 300 000 S, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Im Straferkenntnis kann Pflanzgut, das den Gegenstand der strafbaren Handlung bildet, oder der Erlös aus dessen Verwertung, für verfallen erklärt werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalls können das hievon betroffene Pflanzgut und andere Gegenstände auch durch Zollorgane beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Gebühren

§ 16. (1) Für die Tätigkeit der Behörde ist eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifs zu entrichten, den der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat. In dieser Verordnung ist jener Gebührenanteil festzulegen, der bei der Behörde verbleibt, welche diese Tätigkeit durchgeführt hat.

(2) Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden.

Stand: 14.10.1996

- 19 -

Behördenorganisation

§ 17. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Landeshauptmann.

(2) Die Behörde kann juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.

Anwendung des AVG

§ 18. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, haben die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden das AVG anzuwenden.

Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Bundesgesetze

§ 19. (1) Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Der I. Teil des Pflanzenschutzgesetzes 1948 und das Pflanzenschutzgesetz 1995 bleiben unberührt.

Sachverständige der Kommission

§ 20. Soweit dies in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist, können Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten.

Stand: 14.10.1996

- 20 -

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 21. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. die Richtlinie 91/682/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991 Seite 21)
2. die Richtlinie 93/49/EWG der Kommission zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. Nr. L 250 vom 7.10.1993 Seite 9)
3. die Richtlinie 93/63/EWG der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. Nr. L 250 vom 7.10.1993 Seite 31)
4. die Richtlinie 93/78/EWG der Kommission mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates geführten Sortenlisten von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. Nr. L 256 vom 14.10.1993 Seite 19)
5. die Richtlinie 92/33/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. Nr. L 157 vom 10.6.1992 Seite 1)
6. die Richtlinie 93/61/EWG der Kommission zur Aufstellung der Tabelle mit den Anforderungen an Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut gemäß der Richtlinie 92/33/EWG des Rates (ABl. Nr. L 250 vom 7.10.1993 Seite 19)

Stand: 14.10.1996

- 21 -

7. die Richtlinie 93/62/EWG der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 92/33/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. Nr. L 250 vom 7.10.1993 Seite 29)
8. die Richtlinie 92/34/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. Nr. L 157 vom 10.6.1992 Seite 10)
9. die Richtlinie 93/48/EWG der Kommission zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates (ABl. Nr. L 250 vom 7.10.1993 Seite 1)
10. die Richtlinie 93/64/EWG der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. Nr. L 250 vom 7.10.1993 Seite 33)
11. die Richtlinie 93/79/EWG der Kommission mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates geführten Sortenlisten von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. Nr. L 256 vom 14.10.1993, Seite 25).

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 22. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird das Bundesgesetz über den Verkehr mit Obstpflanzgut, BGBl. Nr. 243/1958 i.d.F. BGBl.Nr. 504/1974, aufgehoben.

Stand: 14.10.1996

- 22 -

Vollzugsklausel

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 14 Abs.4 und 15 Abs.3 der Bundesminister für Finanzen
2. hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
3. hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Artikel II

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995

Das Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl.Nr.532, wird wie folgt geändert:

Dem § 38 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"In dieser Verordnung ist jener Gebührenanteil festzulegen, der bei der Behörde verbleibt, welche diese Untersuchungen durchgeführt hat."

Artikel III

Änderung des Rebenverkehrsgesetzes 1996

Das Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl.Nr.418, wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs.1 entfällt der zweite Satz;
dem § 18 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"In dieser Verordnung ist jener Gebührenanteil festzulegen, der bei der Behörde verbleibt, welche diese Tätigkeit durchgeführt hat."

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

1. Bisher geltende Regelungen:

Das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Obstarten ist derzeit im Bundesgesetz vom 30. Oktober 1958 geregelt, das jedoch mangels Erlassung der erforderlichen Durchführungsverordnungen niemals vollzogen wurde.

Das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen- und Gemüsearten ist bisher nicht gesetzlich geregelt.

2. Übernahme von EU- Bestimmungen:

Die Harmonisierung des Pflanzgutverkehrs soll in allen Mitgliedstaaten einerseits Handelshemmnisse abbauen und andererseits die Versorgung mit gesundem und hochwertigem Pflanzgut sicherstellen.

Die Richtlinien betreffen das Inverkehrbringen von Pflanzgut. Inverkehrbringen bedeutet dabei die Bereithaltung oder Lagerhaltung, Ausstellung oder Angebot zum Verkauf, Verkauf oder Lieferung von Pflanzgut in irgendeiner Form an eine andere Person. Sie gelten jedoch nicht für die Ausfuhr von Pflanzgut in Drittländer.

3. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

Es werden Voraussetzungen des Inverkehrbringens von Pflanzgut aufgestellt und die Anforderungen an das Pflanzgut festgelegt. Es werden die Zulassung der Versorger und Labors geregelt sowie deren Pflichten festgelegt. Es wird weiters die Registrierung von Sorten sowie die Zertifizierung von Pflanzgut geregelt. Ebenso ist die Einfuhr von Pflanzgut aus einem Drittland festgelegt.

4. Neuerungen gegenüber dem derzeit noch in Geltung stehenden Bundesgesetz über den Verkehr mit Obstpflanzgut:

Dieses Gesetz wurde nie vollzogen, sodaß bisher keinerlei Behördenorganisation vorhanden war. Das Bundesgesetz aus dem Jahre 1958 weist eine geringere Regelungsdichte als die umzusetzenden EU- Richtlinien auf. Vor allem die Vorschriften über die Zulassung (ehedem "Anerkennung") von Betrieben und deren Pflichten, die Registrierung von Sorten sowie die Zertifizierung von Pflanzgut sind unterschiedlich geregelt oder gänzlich neu festgelegt. Des weiteren ist zu

- 1 -

bedenken, daß nunmehr auch Pflanzgut von Zierpflanzen- und Gemüsearten einer Regelung unterworfen ist, die nahezu deckungsgleich mit der Regelung bei Pflanzgut von Obstarten ist. Aus diesem Grunde erscheint es zielführend, die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch ein gemeinsames Gesetz umzusetzen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

A. Derzeitige Situation:

Für den Bereich des Pflanzgutverkehrs gibt es derzeit keinerlei Behördenorganisation, sodaß derzeit weder Personal- noch Sachaufwand gegeben ist. Aufgrund der durch den EU- Beitritt erforderlichen Aufgaben werden sich jedoch erhebliche Aufwendungen ergeben.

B. Die Vollzugsaufgaben aufgrund des Pflanzgutgesetzes:

a) Zulassung der Versorger und Labors:

- * Prüfung der Unterlagen des Antragstellers
- * gegebenenfalls Überprüfung des Versorgers oder Labors
- * behördliche Zulassung (Bescheiderstellung)
- * Zuweisung einer amtlichen Registernummer an zugelassene Versorger und Labors, Aufnahme dieser Registernummer in ein amtliches Verzeichnis, Führung dieses Verzeichnisses
- * wiederkehrende amtliche Überwachung und Überprüfung, ob die Zulassungsvoraussetzungen noch bestehen
- * gegebenenfalls Mängelbehebungsauftrag
- * gegebenenfalls Aufhebung der Zulassung mit Bescheid
- * neuerliches Zulassungsverfahren, wenn ein bereits zugelassener Versorger oder ein bereits zugelassenes Labor eine andere als die durch Bescheid zugelassene Tätigkeit ausüben möchte

b) Überprüfung zugelassener Versorger und Labors auf die Einhaltung der Pflichten gemäß diesem Bundesgesetz

- * regelmäßige amtliche Überwachung und mindestens jährliche Überprüfung, ob den Pflichten gemäß § 10 des PGG entsprochen wird
- * gegebenenfalls Mängelbehebungsauftrag
- * gegebenenfalls Aufhebung der Zulassung mit Bescheid

c) Überprüfung von Pflanzgut

- 2 -

- * stichprobenweise Überprüfung von Pflanzgut auf Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes

d) Zertifizierung von Pflanzgut

- * Prüfung der Unterlagen des Antragstellers
- * Zertifizierung (Bescheiderstellung)

e) Einhebung von Gebühren

- * für die Tätigkeit der Behörde ist eine Gebühr einzuheben, für stichprobenartige Untersuchungen jedoch nur, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden

Diese Vollzugsaufgaben werden folgende Kosten nach sich ziehen:

A. Personalaufwand:

Es ist davon auszugehen, daß ca. 2 200 Betriebe insgesamt dem Gesetz unterfallen, von denen jedoch nur ca. 400 sämtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegen werden. Diese 400 Betriebe sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen, es wird demgemäß von 1,5 Überprüfungen pro Jahr ausgegangen. Die verbleibenden 1 800 Betriebe sind in periodischen Abständen einer Überprüfung zu unterziehen, sodaß von 0,5 Überprüfungen pro Jahr ausgegangen wird. Sohin ergibt sich eine Zahl von 1 500 Überprüfungen pro Jahr. Bei einem durchschnittlich angenommenen Zeitaufwand von 4 Stunden pro Überprüfung ergibt sich ein Personalaufwand von ca. 6 000 Arbeitsstunden pro Jahr, das entspricht 4 Planstellen der Verwendungsgruppe B (insgesamt also S 2.000 000.-). In den 4 Stunden enthalten sind 1 Stunde Anreisezeit sowie 1 Stunde für allgemeine Verwaltungstätigkeit (diese beinhaltet auch den einmaligen Zeitaufwand für die Zulassung).

Für die Zertifizierung von Pflanzgut von Obstarten kommen 760 Produzenten in Frage, der Anteil der Betriebe, die die Zertifizierung von Pflanzgut tatsächlich beantragen werden, wird bei ca. 150 liegen. Es wird von ca. 10 Partien zu zertifizierenden Materials pro Betrieb und Jahr ausgegangen, sodaß ca. 1 500 Zertifizierungen pro Jahr vorzunehmen sein werden, bei einem Zeitaufwand von 3 Stunden pro Zertifizierung ergibt dies 4 500 Stunden, dies entspricht 3 Planstellen der Verwendungsgruppe B (insgesamt S 1.500 000.-).

Die jährliche Überprüfung von voraussichtlich ca. 10 Labors pro Jahr, wobei von 4 Stunden pro Überprüfung auszugehen ist, ergibt einen Zeitaufwand von insgesamt 40 Stunden jährlich, das entspricht nur einem verschwindend geringen Bruchteil (2,5 %) einer Planstelle der Verwendungsgruppe B, weshalb diese Überprüfungstätigkeit lediglich mit einem Pauschalbetrag von S 20 000.- für die gesamte Tätigkeit in Ansatz genommen wird. Somit ergibt sich ein Personalaufwand von insgesamt S 3.500 000.-

B. Sachaufwand:

Personalaufwand \times 12 % = S 420 000.-

C. Verwaltungsgemeinkosten:

Personalaufwand \times 20 % = S 700 000.-

D. Reisekosten:

Bei durchschnittlicher Entfernung von 50 km: S 4,60
(Kilometersatz) \times 100 km \times 750 (Arbeitstage) = S 345 000.-
Anlässlich der Zertifizierung entstehen keine Reisekosten.

E. Raumkosten:

Bei Mietkosten von durchschnittlich S 90.- pro m², insgesamt
14 m² pro Planstelle \times 7 Planstellen = ca. 106 000.-

E. Gesamtaufwand:

Es ergibt sich ein Gesamtaufwand von S 5.091 000.-

Diesen Aufwendungen steht eine kostendeckende Gebühr gegenüber, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif festzulegen hat.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß bei Nichtbereitstellung der entsprechenden Bedeckung das PGG nicht oder nur in eingeschränktem Umfang vollzogen werden kann. Diesbezüglich sind jedoch möglicherweise sehr kostenintensive Konsequenzen zu beachten. Einerseits kann gegen die Republik Österreich aufgrund Nichtumsetzung der entsprechenden Richtlinien infolge tatsächlicher Nichtanwendung ein Vertragsverletzungsverfahren mit allen (auch Kosten-) Folgen eingeleitet werden.

Andererseits besteht für Versorger, die aufgrund der Nichtvollziehung des PGG nicht registriert werden und somit kein Pflanzgut in andere Mitgliedstaaten verbringen können, die Möglichkeit, gegen die Republik Österreich Amtshaftungsklage einzubringen (siehe Rechtssache C-46/93 und C-48/93 "brasserie de pecheur").

Die daraus möglicherweise entstehenden Kostenfolgen könnten möglicherweise die Kosten der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beträchtlich überschreiten !

6. Kompetenzen:

Dieses Bundesgesetz findet seine verfassungsrechtlichen Grundlagen in den folgenden Bestimmungen des Art 10 Abs.1 B-VG:

Z.2:

Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen;

- 4 -

Z.4:

Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind;

Z.12:

Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzgut, einschließlich der Zulassung und auch der Anerkennung.

7. Beurteilung im Hinblick auf die Bestimmungen der EU:

Durch den vorliegenden Entwurf werden die Richtlinien **91/682/EWG, 92/33/EWG, 92/34/EWG, 93/48/EWG, 93/49/EWG, 93/61/EWG, 93/62/EWG, 93/63/EWG, 93/64/EWG, 93/78/EWG und 93/79/EWG** umgesetzt (Hervorhebung der jeweiligen **Stammrichtlinien**).

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Es wird in Abs.1 ausdrücklich festgehalten, daß dieses Bundesgesetz nur für das Inverkehrbringen der in den entsprechenden Anhängen der jeweiligen Stammrichtlinien aufgeführten Gattungen und Arten von Pflanzgut von Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstarten gilt.

Weiters wird in Abs.2 klargestellt, daß dieses Bundesgesetz auf Saatgut, forstliches Vermehrungsgut sowie Vermehrungsgut von Reben nicht anzuwenden ist, da für diese Bereiche eigene bundesgesetzliche Regelungen bestehen (Saatgutgesetz, Forstliches Vermehrungsgutgesetz, Rebenverkehrsgesetz).

Abs.3 dieses Bundesgesetzes legt fest, daß es auf Pflanzgut, das nachweislich in Drittländer ausgeführt wird oder das für Tests, wissenschaftliche Zwecke, Zuchtzwecke oder zur Erhaltung der Artenvielfalt verwendet wird, keine Anwendung findet (Umsetzung der Art.2 der jeweiligen Stammrichtlinien sowie Art.8 Abs.2 der RL 91/682/EWG und 92/33/EWG bzw. Art.8 Abs.3 der RL 92/34/EWG).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen wurden nach denen der jeweiligen Stammrichtlinien (jeweils Art.3) formuliert, allfällige Unterschiede dienen lediglich der gesetzestechnischen Präzisierung, einige in den Richtlinien nicht enthaltene Begriffsbestimmungen wurden zur Klarstellung aufgenommen. Die Begriffsbestimmungen des Abs.1 gelten für alle drei Pflanzgutarten, die des Abs. 2 nur für Pflanzgut von Obstarten.

Zu Abs.1 Z 1 bis 3:

- 5 -

"Vermehrungsmaterial" und "Pflanzen" werden wie in den Stammrichtlinien definiert, da diese beiden Begriffe jedoch stets als Einheit gebraucht werden, wurde "Pflanzgut" zwecks sprachlicher Vereinfachung definitiv als gemeinsamer Oberbegriff festgelegt.

Zu Abs.1 Z 4:

Der "Versorger" wird entsprechend Art.3 der Stammrichtlinien definiert, jedoch wird bezüglich des Terminus "berufsmäßig" eine Präzisierung auf "erwerbsmäßig" vorgenommen.

Zu Abs.1 Z 5:

Die das "Inverkehrbringen" bewirkenden Tätigkeiten werden begrifflich an den Inhalt des Bundeskompetenztatbestandes "Regelung des geschäftlichen Verkehrs" angepaßt:

1. Das "Vorrätighalten zum Verkauf" umfaßt die "Bereithaltung oder Lagerhaltung" gemäß Art.3 der Stammrichtlinien, da unter diesem Inverkehrbringenselement das Lagern des Pflanzgutes, soweit es dem späteren Verkauf zugeführt werden soll, zu verstehen ist;
2. "Feilhalten" ist die "Ausstellung oder das Angebot zum Verkauf" gemäß Art.3 der Stammrichtlinien, da darunter das allgemein erkennbare Bereitstellen zum Verkauf zu verstehen ist;
3. "Verkauf oder Überlassen im geschäftlichen Verkehr" entspricht dem "Verkauf oder der Lieferung" gemäß Art.3 der Stammrichtlinien, die unter den lit.a und b der Z 5 dem Inverkehrbringen gleichgestellten Tätigkeiten sollen der sehr weitgehenden Bestimmung in den Richtlinien "in irgendeiner Form an eine andere Person" Rechnung tragen. Dieser Begriff des "Geschäftlichen Verkehrs" ist ein Indiz für wettbewerbsrechtliche Regelungen. Es wird daher für seine Auslegung die Judikatur zum UWG herangezogen: "Danach umfaßt dieser Begriff jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, im Gegensatz zur rein privaten oder amtlichen Tätigkeit, also jede geschäftliche Betätigung im weitesten Sinn. Gewinnabsicht ist dabei nicht erforderlich. Es genügt vielmehr eine selbständige, zu wirtschaftlichen Zwecken ausgeübte Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben zu Ausdruck kommt" (aus ÖBl. 1983, S 11).

Zu Abs.1 Z 6:

Die Definition der "Partie" wurde wortgleich aus den Richtlinien übernommen.

Zu Abs.1 Z 7 und 8:

Zur Klarstellung wurden die Begriffe "Gattungen und Arten" sowie "Sorte" definiert.

- 6 -

Zu Abs.1 Z 9:

Die Definition des "Labors" wurde aus den Richtlinien übernommen.

Zu Abs.1 Z 10 bis 12:

Zur Klarstellung wurden die Begriffe "Mitgliedstaaten", "Vertragsstaaten" und "Drittländer" definiert.

Zu Abs.2 Z 1 bis 6:

Die Begriffsbestimmungen "Vorstufenmaterial", "Basismaterial", "Zertifiziertes Material", "CAC- Material", "Virusfreies Pflanzgut" und "Virusgetestetes Pflanzgut" wurden, mit kleinen gesetzestechnisch notwendigen Modifikationen, die jedoch keine substantiellen Änderungen bewirken, aus der Richtlinie 92/34/EWG übernommen.

Zu § 3 (Allgemeine Voraussetzungen):

Die in Abs.1 enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen des Inverkehrbringens finden ihre Grundlage in den Art.8 Abs.1 und 11 der Stammrichtlinien.

Abs.2 dient der Umsetzung von Art.8 Abs.1 der Stammrichtlinien, wobei die "Zulassung in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat" ausreichend ist. Dies ist notwendig, um das Grundprinzip der Freiheit des Warenverkehrs (Art.9 bis 37 EG- Vertrag) nicht zu beeinträchtigen.

Abs.3 enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Voraussetzung, daß nur zugelassene Versorger Pflanzgut in Verkehr bringen dürfen. In den in den Abs. 4 und 5 spezifizierten Fällen dürfen auch nicht zugelassene Versorger Pflanzgut in Verkehr bringen, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß dieses Pflanzgut, von seiner Aufmachung her eindeutig erkennbar, ausschließlich für den Verkauf an nichtgewerbliche Letztverkäufer bestimmt ist. Diese Ausnahme stützt sich auf eine Interpretationsnote der Kommission, mit der diese eine Auslegung der in der Richtlinie gewährten Ausnahmemöglichkeiten in diesem Sinne vornimmt.

Die Absätze 4 und 5 setzen die in Art.5 Abs.2 zweiter und dritter Unterabsatz der Stammrichtlinien enthaltenen Ausnahmemöglichkeiten im Sinne des Abs.3 (Ausnahme für das Inverkehrbringen von Pflanzgut, das ausschließlich für den Verkauf an den nichtgewerblichen Endverbraucher bestimmt ist) um.

Die Bestimmung des Abs.6 über Analysen durch zugelassene Labors findet seine Grundlage in Art.6 Abs.2 der Stammrichtlinien.

Zu § 4 (Besondere Voraussetzungen):

Abs.1 legt besondere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzenarten fest, diese besonderen Anforderungen finden ihre Grundlage in Art.9 Abs.1 bis 3 der Richtlinie 91/682/EWG.

Abs.2 legt besondere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Gemüsearten fest, diese Anforderungen sind in Art.9 der Richtlinie 92/33/EWG angeführt. Dieser Artikel verweist auch auf die Richtlinie 70/458/EWG und stellt eine von den beiden anderen Stammrichtlinien abweichende Regelung bezüglich der Sorten auf.

Abs.3 legt besondere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Obstarten fest. Diese Anforderungen werden betreffend CAC- Material in Art.8 Abs.1 und Art.9 Abs.1 und 2 der Richtlinie 92/34/EWG, betreffend Vorstufenmaterial, Basismaterial und zertifiziertes Material in Art.8 Abs.2 und Art.9 Abs.1 und 2 der Richtlinie 92/34/EWG aufgestellt. Die Anforderung an Unterlagen, deren Material keiner Sorte angehört, ergibt sich aus Art.9 Abs.1 der Richtlinie 92/34/EWG.

Zu § 5 (Verpackung und Kennzeichnung):

Abs.1 legt in Umsetzung der Art.10 Abs.1 und Art.11 der Stammrichtlinien fest, daß Pflanzgut stets partieweise getrennt zu halten und zu kennzeichnen ist.

Abs.2 regelt die Anforderungen bei Vermengung oder Vermischung von Pflanzgut unterschiedlichen Ursprungs und setzt Art.10 Abs.2 der Stammrichtlinien um.

Abs.3 legt in Umsetzung von Art.11 Abs.2 der Stammrichtlinien als weitere besondere Voraussetzung für das Inverkehrbringen die Verpflichtung zur Kennzeichnung des Pflanzgutes mittels eines Begleitdokumentes fest.

Zu § 6 (Anforderungen an das Pflanzgut):

§ 6 enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, anhand der in den Z 1 bis 3 genannten Kriterien, die in Art.4 der Stammrichtlinien vorgegeben werden, die Anforderungen an das Pflanzgut zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung festzulegen. Diese Rechtsvorschriften sind in den Richtlinien 93/48/EWG, 93/49/EWG und 93/61/EWG enthalten.

Zu § 7 (Pflanzgut mit herabgesetzten Anforderungen):

Diese Bestimmung, die Art.13 der Stammrichtlinien umsetzt, legt fest, daß Pflanzgut einer Kategorie, die weniger strengen Anforderungen zu genügen braucht, aufgrund einer Ermächtigung durch eine Entscheidung der Kommission der EG für einen bestimmten, in der Entscheidung festgelegten Zeitraum in Verkehr gebracht werden darf. Es müssen jedoch die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

Es besteht ein Versorgungengpaß mit Pflanzgut, das sämtliche Anforderungen dieses Bundesgesetzes erfüllt und dieser Engpaß kann auch durch Versorgung mit solchem Pflanzgut aus anderen Mitgliedstaaten nicht beseitigt werden.

- 8 -

Zu § 8 (Zulassung von Versorgern und Labors):

§ 8 regelt das Verfahren der Zulassung von Versorgern und Labors.

In Abs.1 wird die Zuständigkeit der Behörde (i.e. des Landeshauptmannes) für das Verfahren der Zulassung von Versorgern festgelegt.

Abs.2 überträgt das Verfahren der Zulassung von Labors in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Für beide Verfahren wird ausdrücklich festgelegt, daß erforderlichenfalls im Zulassungsbescheid Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben sind.

Abs.3 legt eine ex-lege-Zulassung der unter Z 1 bis 5 aufgeführten Labors fest, wobei die Z 1 bis 4 Hervorhebungen zwecks ausdrücklicher Klarstellung sind, da es sich auch bei diesen Labors um amtliche Labors eines Mitgliedstaates gemäß Z 5 handelt.

Abs.4 legt die Mindestangaben fest, die der Antrag gemäß Abs.1 und 2 zu enthalten hat.

Abs.5 regelt die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Zulassung durch die jeweils zuständige Behörde vorliegen müssen. Z 1 legt fest, daß ein Versorger alle Unterlagen anzuschließen hat, mit denen er glaubhaft machen kann, daß sein Betrieb und die von ihm angewandten Verfahren zur Erzeugung des Pflanzgutes den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, und zwar stets im Hinblick auf die Art der vom Versorger im Betrieb durchgeführten Tätigkeiten. Z 2 legt fest, daß ein Labor alle Unterlagen anzuschließen hat, mit denen es die Eignung der von seinem Personal angewandten technischen Verfahren und Methoden zur Durchführung der nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Untersuchungen sowie das Vorhandensein einer Mindestausstattung des Labors, die dem aktuellen Stand der Labortechnik entspricht, glaubhaft machen kann. Die "Glaubhaftmachung" beinhaltet dabei nicht nur eine reine Dokumentenkontrolle durch die jeweilige Zulassungsbehörde, sondern kann auch in einer Überprüfung der im Antrag aufgeführten Angaben (einschließlich denen in den anzuschließenden Unterlagen) durch die jeweilige Zulassungsbehörde an Ort und Stelle bestehen.

Da eine Zulassung stets im Hinblick auf eine bestimmte vom Versorger durchzuführende Tätigkeit erteilt wird, legt Abs.6 fest, daß der Versorger oder das Labor jedenfalls einen neuerlichen Antrag auf Zulassung zu stellen haben, wenn beabsichtigt wird, eine andere Tätigkeit auszuüben als jene, für die die Zulassung erteilt wurde. In diesem neuerlichen Zulassungsverfahren, das aber bis zu seinem Abschluß die bereits erteilte Zulassung nicht berührt, ist dann zu prüfen, ob diese andere Tätigkeit, auch wenn sie für sich betrachtet nicht diesem Bundesgesetz unterfällt, diejenige Tätigkeit, für die die Zulassung erteilt wurde, zu beeinträchtigen vermag. Durch Abs.6 erfolgt die Umsetzung des Art 6 Abs.1 und 2, jeweils 2. Satz, der Stammrichtlinien.

Abs.7 legt fest, daß einem zugelassenen Versorger oder Labor eine Registernummer zuzuweisen und diese in ein amtliches Verzeichnis aufzunehmen ist. Dieses Register ist bei der jeweils für die Zulassung zuständigen Behörde zu führen. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann gegebenenfalls die einem Versorger gemäß § 14 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl.Nr. 532, bereits zugewiesene Registernummer verwendet werden.

Zu § 9 (Aberkennung der Zulassung):

Die jeweils für die Zulassung zuständige Behörde hat bei Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere bei Änderung der Tätigkeit ohne neuerliche Antragstellung oder wenn der Betrieb oder die technische Ausstattung nicht mehr geeignet sind, die Anforderungen dieses Bundesgesetzes zu erfüllen) oder bei Verstoß gegen die in § 10 festgelegten Verpflichtungen dem betreffenden Versorger oder Labor die Behebung der Mängel aufzutragen. Erfolgt die Behebung nicht binnen angemessener Frist oder ist eine Behebung nicht möglich, so ist die Zulassung von der jeweils für die Zulassung zuständigen Behörde mit Bescheid aufzuheben. Diese Verpflichtung der Behörden findet ihre Grundlage in Art.6 Abs.3 und 4 sowie Art.19 der Stammrichtlinien.

Zu § 10 (Pflichten der Versorger und Labors):

Abs.1 Z 1 bis 3 legen in Umsetzung von Art.5 Abs.2 der Stammrichtlinien bestimmte Aufzeichnungs-, Probenahme- und Eigenkontrollpflichten fest. Z 3 bestimmt darüberhinaus, daß der Versorger der Behörde auf deren Verlangen eine Probe (in angemessenem Umfang) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.

Abs.1 Z 4 legt eine Pflicht des Versorgers zur Duldung der jederzeitigen Überwachung und Überprüfung durch die Behörde fest, wobei außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten eine solche nur bei Gefahr im Verzug erfolgen kann (§ 11 dieses Bundesgesetzes).

Abs.1 Z 5 bestimmt, daß der Versorger eine verantwortliche Person (die auch der Versorger selbst sein kann, sofern es sich um eine natürliche Person handelt) sowie einen Vertreter namhaft zu machen hat.

Abs.1 Z 6 legt in Umsetzung von Art.5 Abs.3 der Stammrichtlinien fest, daß Versorger bei Auftreten der in den genannten Anhängen angeführten Schadorganismen die Pflicht zur Meldung an die jeweils zuständige Pflanzenschutzbehörde sowie zur Durchführung der von dieser aufgetragenen Maßnahmen trifft. Die Pflicht zur Unterrichtung der für Pflanzenschutz zuständigen Behörden bei Auftreten von in der Richtlinie 77/93/EWG (ABl.Nr. L 70 vom 31.1.1977 S 20, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/14/EG ABl.Nr. L 68 vom 12.3.1996 S 24) angeführten Schadorganismen besteht bereits aufgrund der Pflanzenschutzgesetze.

Abs.2 regelt die Pflichten der Labors.

- 10 -

Abs.3 enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit Verordnung die Pflichten der Labors gemäß Abs.2 zu regeln.

Abs.4 enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit Verordnung die Pflichten der Versorger gemäß Abs.1 Z 1 bis 3 zu regeln. Die kritischen Punkte im Erzeugungsverfahren gemäß Abs.1 Z 1 sind dabei im Hinblick auf die jeweils in Art.3 lit.a der Richtlinien 93/62/EWG, 93/63/EWG und 93/64/EWG festgelegten Punkte, wie z.B. Qualität des Ausgangsmaterials, Anbaumethoden, Hygiene oder Lagerung festzulegen, die Aufzeichnungspflichten gemäß Abs.1 Z 2 im Hinblick auf Art.3 lit.b der drei vorgenannten Richtlinien.

Zu § 11 (Befugnisse und Pflichten der Behörde)

Abs.1 bestimmt, daß die Behörde zu einer regelmäßigen Überwachung und Überprüfung auf die Einhaltung der Pflichten gemäß § 10 hin verpflichtet ist, die sowohl zugelassene als auch nicht zugelassene Versorger erfaßt. Diese Überwachung und Überprüfung muß nicht jährlich stattfinden, aber doch in gewissen regelmäßigen Abständen. Es wird vom Ergebnis der Kontrollen abhängen, in welchen zeitlichen Abständen diese zu erfolgen haben.

Die Überprüfung der zugelassenen Versorger hat dagegen mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Abs.2 bestimmt, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Labors regelmäßig zu überwachen und mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Pflichten gemäß § 10 hin zu überprüfen hat.

Sowohl in Abs.1 als auch in Abs.2 ist festgelegt, daß die Überprüfung im Regelfall während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu erfolgen hat und nur im Ausnahmefall des Vorliegens von Gefahr im Verzug außerhalb derselben.

Abs.3 legt fest, daß Pflanzgut selbst stichprobenweise auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überprüfen ist, wobei eine Gebühr dafür jedoch nur dann zu entrichten ist, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden (siehe § 16 Abs.2).

Mit dieser Bestimmung werden Art.6 Abs.4, Art.17 und Art.20 der Stammrichtlinien umgesetzt.

Zu § 12 (Registrierung von Sorten von Zierpflanzenarten und Obstarten)

Abs.1 regelt, in welche Arten von Sortenverzeichnissen die Eintragung einer Sorte gemäß diesem Bundesgesetz möglich ist, wobei die Verzeichnisse nach den Z 1 und 3 vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu führen sind, das Verzeichnis nach der Z 2 vom "Gemeinschaftlichen Sortenamts" gemäß Art.4 der Verordnung (EG) Nr.2100/94 des Rates.

Abs.2 und Abs.1 Z 3 ergehen in Umsetzung des Art.9 Abs.3 der Richtlinie 92/34/EWG.

- 11 -

Die Listen nach Z 4 sind von den Versorgern selbst zu führen, müssen jedoch der für die Überwachung zuständigen Behörde zugänglich sein und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Abs.3 enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Angaben, die die von den Versorgern geführten Listen zu enthalten haben, sowie die Anforderungen, denen sie zu entsprechen haben, durch Verordnung festzulegen. Mit dieser Verordnung werden die Richtlinien 93/78/EWG und 93/79/EWG umgesetzt.

Zu § 13 (Zertifizierung von Pflanzgut von Obstarten)

Abs.1 bestimmt das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft als die für die Zertifizierung zuständige Behörde.

Abs.2 legt die Angaben fest, die im Antrag auf Zertifizierung enthalten sein müssen.

Abs.3 legt die Voraussetzungen fest, die erforderlich sind, um einen Zertifizierungsbescheid erlassen zu können. Die erforderliche labormäßige Bestätigung hat durch ein zugelassenes Labor zu erfolgen.

Abs.4 erhält eine Ermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Merkmale, auf die sich die labormäßigen Untersuchungen mindestens zu erstrecken haben sowie die Mindestanforderungen für deren Durchführung durch Verordnung festzulegen.

Abs.5 legt die Voraussetzungen für die Aufhebung des Zertifizierungsbescheides durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft fest.

Diese Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art.8 Abs.2 der Richtlinie 92/34/EWG.

Zu § 14 (Einfuhr aus einem Drittland)

Abs.1 bestimmt, daß Pflanzgut, welches die angeführten Voraussetzungen erfüllt, und für das aus diesem Grunde eine Gleichstellungsfeststellung der Europäischen Gemeinschaft vorliegt, eingeführt werden darf, wobei allerdings im Begleitdokument das Ursprungsland anzugeben ist. Es darf jedoch angemerkt werden, daß zum Zeitpunkt Ende 1996 noch keine einzige Gleichstellungsfeststellung zugunsten eines Drittlandes ergangen ist.

Anderes Pflanzgut darf dagegen gemäß Abs.2 nur eingeführt werden, wenn in einem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß §§ 26 und 27 des Pflanzenschutzgesetz 1995 bestätigt ist, daß das einzuführende Pflanzgut allen Anforderungen des Pflanzgutgesetzes entspricht.

Abs.3 bestimmt, daß die Behörde, die für die Durchführung der phytosanitären Einfuhrkontrolle zuständig ist, auch die Kontrolle der Pflanzguteinfuhr durchzuführen hat.

Abs.4 legt fest, daß das Begleitdokument gemäß Abs.1 bzw. das Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Abs.2, die den in diesen Absätzen festgelegten Anforderungen entsprechen, eine erforderliche Unterlage bei der zollamtlichen Abfertigung bilden.

- 12 -

Mit dieser Bestimmung wird Art.16 der Stammrichtlinien umgesetzt.

Zu § 15 (Strafbestimmungen)

Übertretungen der in Abs.1 Z 1 bis 3 genannten Vorschriften sind als Verwaltungsübertretungen in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

Im Hinblick auf beträchtliche Schädigungen am Pflanzgutbestand, die durch derartige Verwaltungsübertretungen eintreten können, ist die Höhe der Geldstrafen gerechtfertigt, wobei im Wiederholungsfall aufgrund des erhöhten Unrechtsgehaltes eine deutliche Anhebung des Strafrahmens erfolgt.

Es wird weiters bereits der Versuch einer derartigen Verwaltungsübertretung für strafbar erklärt.

Sowohl das Pflanzgut, das den Gegenstand der strafbaren Handlung bildet, als auch der Erlös aus dessen Verwertung kann im Straferkenntnis für verfallen erklärt werden (Abs.2), wobei zur Sicherung des Verfalls auch eine Beschlagnahme durch Zollorgane möglich ist (Abs.3).

Zu § 16 (Gebühren)

Für die Tätigkeit der Behörde nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entstehen Aufwendungen, die von den Versorgern und Labors zu tragen sind.

Der Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen derart festgelegt, daß jener Aufwand, der aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsteht, kostendeckend abgegolten wird.

In dieser Verordnung ist auch jener Gebührenanteil festzulegen, der bei derjenigen Behörde verbleibt, die Tätigkeiten nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchgeführt hat und der diesbezüglich Aufwendungen entstanden sind.

Bei einem Aufwand der Behörde, der aus Anlaß von stichprobenartigen Untersuchungen entsteht (§ 11 Abs.3 dieses Bundesgesetzes), hat der jeweilige Versorger eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden. Diese Regelung entspricht der Judikatur des VwGH.

Weitergehende Aufwendungen (z.B. Gutachten eines Sachverständigen) sind allenfalls als Barauslagen unter Anwendung des § 76 AVG 1991 zu ersetzen.

Zu § 17 (Behördenorganisation)

Abs.1 legt fest, daß in den Fällen, in denen es keine ausdrücklich gegenlautende Bestimmung in diesem Bundesgesetz gibt, der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung die zuständige Verwaltungsbehörde ist. Derartige anderslautende verwaltungsbehördliche Zuständigkeiten sind in folgenden Bestimmungen festgelegt:

- 13 -

§ 8 Abs.2 (Zulassung von Labors durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft)

§ 8 Abs.7 (Zuweisung einer Registernummer an ein zugelassenes Labor durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft)

§ 9 (Aberkennung der Zulassung von Labors durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft)

§ 11 Abs.2 (Überwachung von Labors durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft)

§ 12 (Registrierung von Sorten durch Eintragung in Sortenverzeichnisse : das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft für Verzeichnisse nach Abs.1 Z 1 und 3, das "Gemeinschaftliche Sortenamnt" für Verzeichnisse nach Z 2, Versorger für Verzeichnisse nach Z 4)

§ 13 Abs.1 bis 3 (Zertifizierung von Pflanzgut von Obstarten durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft)

§ 14 Abs.3 (Kontrolle der Einfuhrdokumente durch die für die phytosanitäre Kontrolle zuständige Behörde)

§ 15 Abs.1 und 2 (Sanktionierung von Verwaltungsübertretungen und Ausspruch des Verfalls durch die Bezirksverwaltungsbehörde)

§ 15 Abs.3 (Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalls durch den Bundesminister für Finanzen)

Abs.2 legt fest, daß die nach diesem Bundesgesetz jeweils zuständige Behörde ihr gemäß diesem Bundesgesetz zukommende Verwaltungstätigkeiten an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts übertragen kann, wobei sowohl diese juristischen Personen als auch ihre Mitglieder an den getroffenen Verwaltungstätigkeiten kein persönliches Interesse haben dürfen und weiters diese übertragenen Aufgaben von den juristischen Personen nur unter der Aufsicht und Kontrolle der übertragenden Behörde ausgeübt werden dürfen.

Zu § 18 (Anwendung des AVG)

Da gemäß § 17 Abs.2 die Behörde Tätigkeiten auch an juristische Personen des privaten Rechts übertragen kann, und zumindest diese in Artikel II EGVG nicht als Verwaltungsorgane genannt sind, die das AVG anzuwenden haben, war dies gemäß Artikel II Abs.3 EGVG in diesem Bundesgesetz anzuordnen.

Zu § 19 (Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Bundesgesetze)

Abs.1 stellt klar, daß Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen sind.

Abs.2 stellt klar, daß die Anwendung der Vorschriften betreffend den Pflanzenschutz gemäß Pflanzenschutzgesetz 1948 und Pflanzenschutzgesetz 1995 auf das Pflanzgut durch dieses Bundesgesetz unberührt bleiben.

- 14 -

Zu § 20 (Sachverständige der Kommission)

In Umsetzung der Art.7 der Stammrichtlinien wird festgelegt, daß Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die Kontrollorgane bei Durchführung (sämtlicher) Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten können.

Zu § 21 (Bezugnahme auf Richtlinien)

Mit dieser Bestimmung wird einerseits klargestellt, welche Richtlinien durch dieses Bundesgesetz (und die aufgrund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen) umgesetzt werden, andererseits dient sie als Angabe der Fundstellen der durch dieses Bundesgesetz umzusetzenden Richtlinien. Sonstigen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft ist jeweils unmittelbar im Anschluß an die Nennung im Text dieses Bundesgesetzes eine Angabe der Fundstelle angeschlossen.

Zu § 22 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Diese Bestimmung stellt ausdrücklich klar, welche Rechtsvorschriften durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden.

Zu § 23 (Vollzugsklausel)

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel; das Pflanzgutgesetz tritt ohne Übergangsklausel in Kraft.

Zu den Artikeln II und III

Die Änderungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 (Art.II) bzw. des Rebenverkehrsgesetzes 1996 (Art.III) beinhalten eine Neuregelung der Gebührenverteilung. Bisher waren diese Gebühren als Einnahmen des Bundes ausgewiesen, nunmehr ist vorgesehen, daß durch Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jener Gebührenanteil festzulegen ist, der bei der Behörde verbleibt, welcher durch die Durchführung von Tätigkeiten aufgrund der beiden angeführten Bundesgesetze Aufwendungen erwachsen sind.